

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Verbandsgemeinde Wissen vom 27.03.2019

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Stadt/Verbandsgemeinde/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Beschreibung der Lage:

Die Verbandsgemeinde Wissen liegt im Landkreis Altenkirchen im Norden von Rheinland-Pfalz und grenzt im Südwesten an die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), im Westen an die Verbandsgemeinde Hamm/Sieg, im Nordosten an die Verbandsgemeinde Kirchen/Sieg, im Südosten an die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain sowie im Süden an die Verbandsgemeinde Hachenburg im Westerwaldkreis.

Die Verbandsgemeinde Wissen liegt in einer überwiegend bewaldeten Hügellandschaft zwischen dem Westerwald und dem Siegerland. In südwestlicher Richtung durchfließt die Sieg das Gebiet der Verbandsgemeinde.

Beschreibung der Flächennutzung:

In der Verbandsgemeinde Wissen dominiert die forstwirtschaftliche Nutzfläche, der Siedlungscharakter ist ländlich geprägt. Eine Hauptschienenstrecke verläuft von Osten nach Westen quer durch die Verbandsgemeinde. Gewerbegebiete liegen insbesondere in der Stadt Wissen: Alte Hütte, Walzwerkstraße/Frankenthal, Koblenzer Straße/Köttinger Weg, Wisserhof.

Beschreibung der Umgebung:

Landkreis	Altenkirchen (Ww)
Verbandsgemeinde	Wissen
Einwohner (31.05.2018)	15.531
Gesamtfläche in km ²	91,48
Siedlungs- und Verkehrsfläche in %	13,3
Landwirtschaftsfläche in %	28,6
Waldfläche in %	56,5
Hauptverkehrsstraßen	B62, L278
sonstige Straßen	B62, K133
Schienenwege	zweispurige Bahnstrecke Köln-Siegen

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Verbandsgemeinde Wissen
Rathausstraße 75
57537 Wissen
Telefon: 02742 939-0
Fax: 02742 939-200

E-Mail: info@rathaus-wissen.de
 Internet: <http://www.wissen.eu>

Abweichend davon ist für die Kartierung des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:

Eisenbahnbundesamt
 Vorgebirgsstr. 49
 D - 53110 Bonn
<http://www.eba.bund.de>

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte für die Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahnbundesamt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

Betroffenheiten der III. Stufe der Lärmkartierung (2017) durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen:

Hauptverkehrsstraßen nach § 47b Nr. 3 BImSchG sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr

EU-Gebäudestatistik										EU-Flächenstatistik		
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellenwerte	Fläche in km ²
	LDEN			LNight			LDEN		LDEN	LDEN		
	gerundet	EU-Rng.		gerundet	EU-Rng.		gerundet	EU-Rng.	gerundet	gerundet		
			50 - 55	42	0							
55 - 60	35	0	55 - 60	21	0	> 55	54	100	0	0	> 55	0,14
60 - 65	35	0	60 - 65	12	0	> 65	17	0	0	0	> 65	0,04
65 - 70	22	0	65 - 70	2	0	> 75	0	0	0	0	> 75	0
70 - 75	11	0	> 70	0	0							
> 75	0	0										
Summe	103		Summe	77		Summe	71				Summe	0,18

Bei den Lärmberechnungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie wird die Lärmsituation mit Hilfe zweier Lärmindikatoren beschrieben. Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wird dabei in Form flächenhafter Isophonendarstellungen als äquivalenter Dauerschallpegel in Dezibel (dB(A)) für eine Höhe von 4 m über Gelände angegeben.

LDEN: Der LDEN ist ein mittlerer Pegel über das gesamte Jahr und beschreibt die Belastung über 24 Stunden - Day Evening Night. Bei seiner Berechnung wird der Lärm in den Abendstunden und in den Nachtstunden in erhöhtem Maße durch einen Zuschlag von 5 dB (Abend) bzw. 10 dB (Nacht) berücksichtigt. Der LDEN dient zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelästigung.

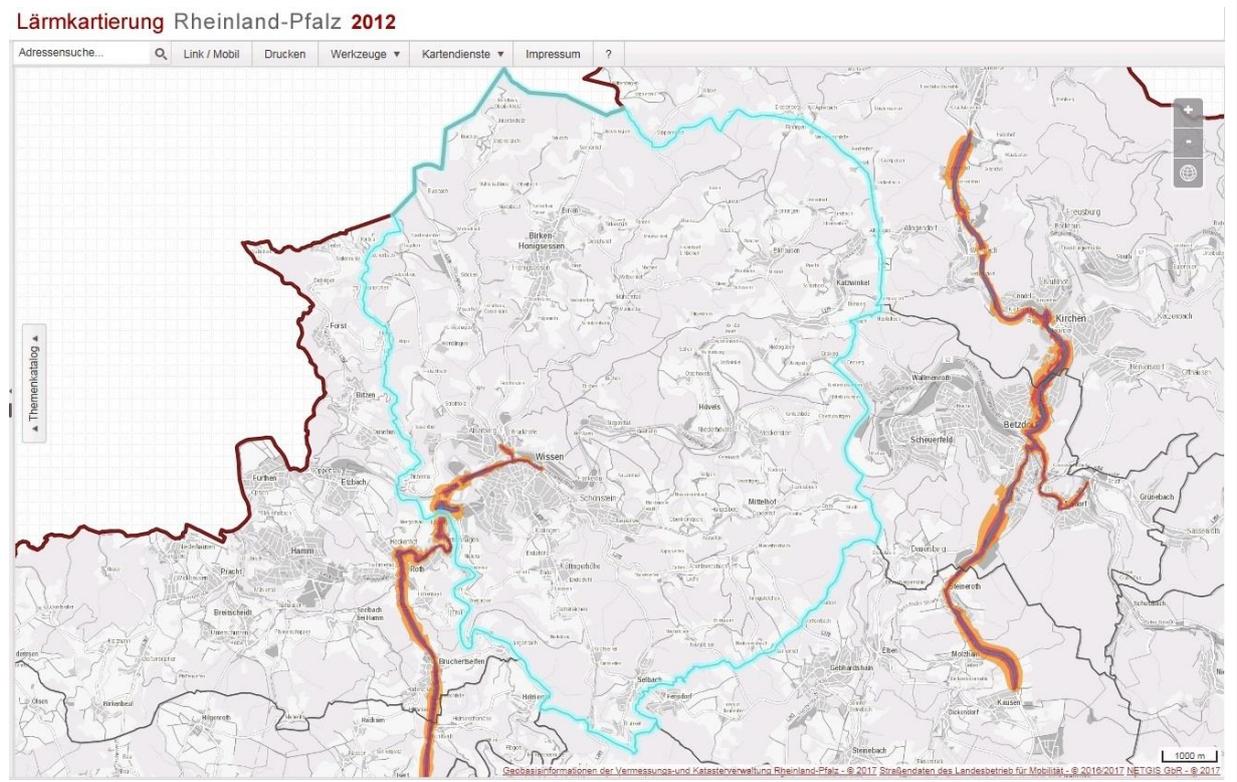
LNight: Der LNight beschreibt den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (Belastung von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr). Der LNight dient zur Bewertung von Schlafstörungen.

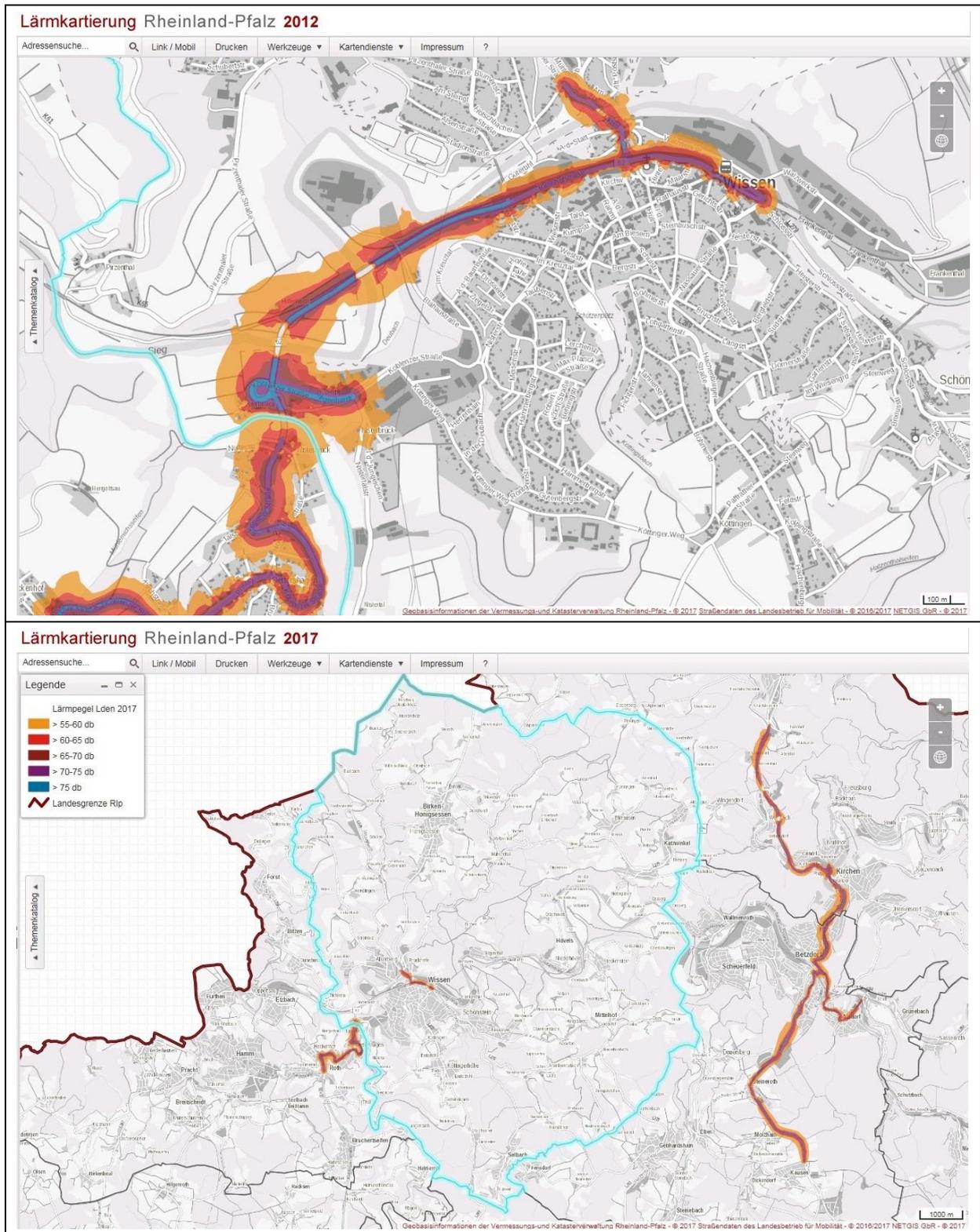
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind (Zusammenfassung vorstehender Tabelle)

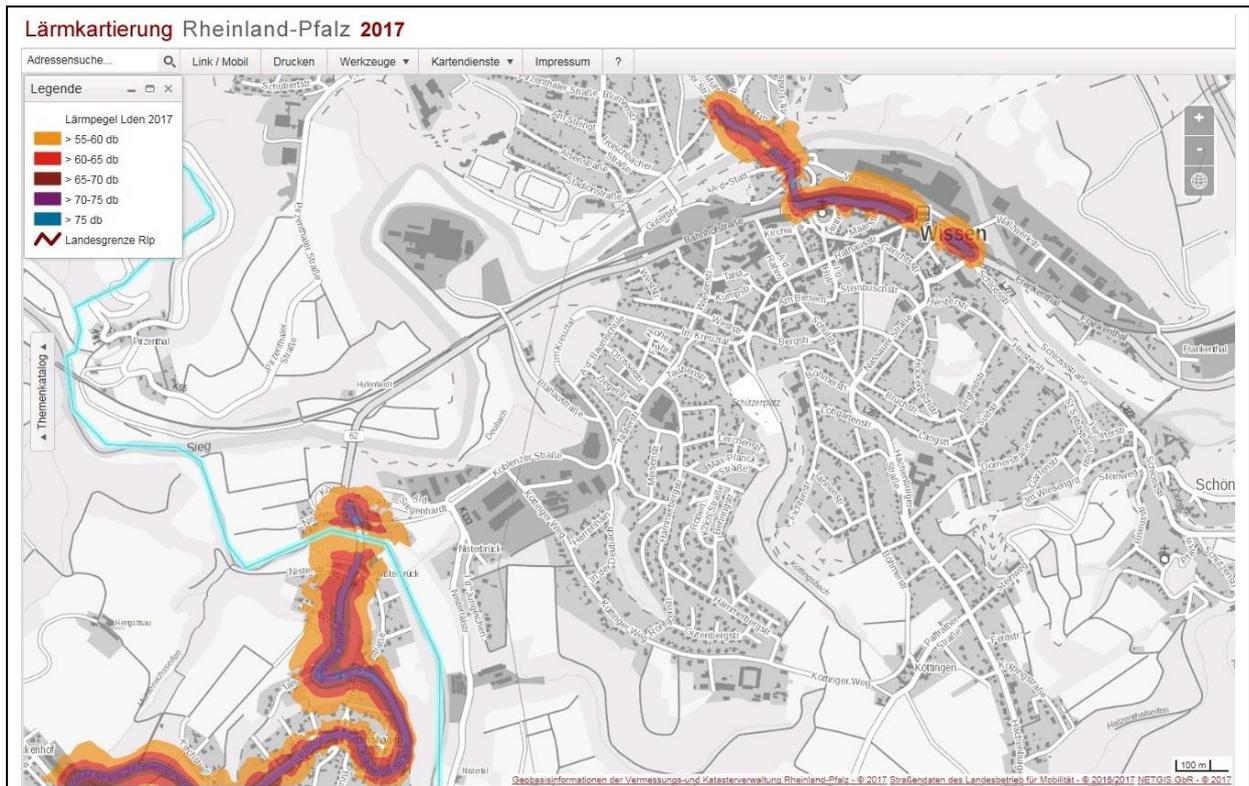
33 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über LDEN 65 dB(A))
35 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über LNight 55 dB(A))
68 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt (über LDEN 60 dB(A))
77 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt (über LNight 50 dB(A))
103 Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt (über LDEN 55 dB(A))

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Wissen bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:







Beschreibung der Hauptlärmquelle

Hauptlärmquellen, Beschreibung der kartierten Straßenabschnitte (Lärmkartierung 2017)

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- S = Straße
- Z = Zählerstellennummer
- DTV = Mittleres tägliches Verkehrsaufkommen [Kfz/24h]
- Lm25 = Emissionspegel in 25 m Abstand im Zeitbereich [dB(A)]
- M = mittleres stündliches Verkehrsaufkommen im Zeitbereich [Kfz/h]
- p = Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
- AbL = Abschnittslänge [m]
- HVS = kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraße bzw. sonstige Straße

S	Z	DTV	Lm 25 Tag	Lm 25 Abend	Lm 25 Nacht	M Tag	p Tag %	M Abend	p Abend %	M Nacht	p Nacht %	AbL	HVS
B62	52120156	10853	66,8	64,29	58,9	687	3,7	439	1,7	107	4,3	0,45	HVS
L278	52120157	8854	66,5	63,67	58,1	566	5,6	358	2,6	79	6,6	0,43	HVS

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Wissen wurden bislang keine lärm mindernden Maßnahmen außerhalb konkreter Straßenbaumaßnahmen umgesetzt.

Bei konkreten Straßenbaumaßnahmen, wie z.B. beim Ausbau der Bahnparallele und des Kreisverkehrsplatzes Marktstraße/Walzwerkstraße (Altstadtkreisel „Wissener Ei“) wurden entsprechend Schallschutzfenster eingebaut.

Innerstädtisch wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierungen 2012 und 2017 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden die Waldgebiete entlang des Botanischen Weges, wie z.B. das Waldgebiet im Bereich „Alte Poststraße“ festgelegt.

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, wird diese Festlegung einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Der Straßenzustand wird permanent gesichtet, um frühzeitig Lärm durch defekte Straßendecken und Schlaglöcher zu minimieren.

Andere langfristige Strategien bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierungen 2012 und 2017 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz ruhiger Gebiete ausreichend gewährleistet ist.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Eine Schätzung der Lärmentwicklung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, Mit der nachfolgenden Kartierung im Jahr 2022 werden die vorliegenden Zahlen der Lärmbelastung überprüft.

4 Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Aufgrund geringer Betroffenheiten gemäß der Lärmkartierungen 2012 und 2017 war kein Lärmaktionsplan für die Verbandsgemeinde Wissen aufzustellen.

Entsprechend wurde Fehlanzeige am 22.12.2017 an das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz gemeldet.

Der Aktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Verbandsgemeinde Wissen wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderats Wissen vom 27.03.2019 beschlossen.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

27.03.2019

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Öffentlichkeit wurde in zwei Phasen beteiligt.

In der Sitzung des Bauausschusses am 04.10.2018 wurde der durch die Verwaltung erstellte erste Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Verbandsgemeinde Wissen vorgestellt. Im Anschluss wurde die Öffentlichkeit anhand einer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wissen am 18.10.2018 informiert. Nach einer Frist von vier Wochen (19.10.-16.11.2018) wurden die Eingaben aus der Öffentlichkeit abgewogen.

Der zweite Entwurf wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderats am 12.12.2018 beschlossen. Danach folgte die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, indem der Lärmaktionsplan für vier Wochen (21.12.2018-25.01.2019) zur Einsicht ausgelegt und parallel dazu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wissen „www.wissen.eu“ eingestellt wurde. Hierzu erfolgten keine Eingaben aus der Öffentlichkeit.

Der Lärmaktionsplan für die Verbandsgemeinde Wissen wurde abschließend in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27.03.2019 beschlossen.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d, Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Auf Grund der verwaltungsinternen Bearbeitung entstehen keine Zusatzkosten.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Es sind keine Maßnahmen geplant. Daher entstehen keine Kosten.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Aktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Verbandsgemeinde Wissen wird im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wissen „www.wissen.eu“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung Wissen
Wissen, 27.03.2019

[Siegel]

Michael Wagener
Bürgermeister

Anlage 1

Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ¹ Bei der Lärmsanierung im Schienenverkehr werden die unveränderten Immissionsgrenzwerte herangezogen (Angaben in Klammern) ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände	67 (70)	57 (60)	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (72)	59 (62)	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72 (75)	62 (65)	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

¹ Die Auslösewerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

² Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)